

V o r l a g e

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gründung eines Atemschutzgeräteverbundes; Beteiligung der Stadt Helmstedt

Ende letzten Jahres ist der Landkreis Helmstedt auf Initiative des Kreisbrandmeisters an die kreisangehörigen Gemeinden herangetreten und hat die Gründung eines Atemschutzgeräteverbundes angeregt. Sinn und Zweck eines solchen ist es, sämtliche Atemschutzgeräte des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden zusammenzuführen und in diesem Rahmen dann auch die Wartung und Neubeschaffungen abzuwickeln. Der einsatztaktische und sicherheitsrelevante Vorteil eines solchen Verbundes besteht darin, dass die Geräte nach jedem Einsatz sofort in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) getauscht werden können. Dadurch ist eine ständige Verfügbarkeit einsatzbereiter Geräte und eine regelmäßige (unverzögliche) Pflege, Prüfung und Wartung gewährleistet. Ähnliche Zusammenschlüsse gibt es im Feuerwehrwesen bereits als Schlauch- und als Maskenverbund.

Die Stadt Helmstedt hat sich bereits in den ersten Gesprächen zu diesem Thema - vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse - grundsätzlich positiv geäußert, doch wurde die endgültige Entscheidung über eine Beteiligung vorrangig auch von Kostengesichtspunkten abhängig gemacht.

Im Laufe der letzten Monate hat der Landkreis unter Beteiligung der Feuerwehren und Kommunen zunächst eine Bestandsaufnahme der in den Verbund einzubringenden Atemschutzgeräte und -flaschen durchgeführt. Auf dieser Grundlage ist dann eine Bewertung erfolgt, um den jeweiligen Anteil am Vermögen und am Wartungs- und Neubeschaffungsbedarf zu ermitteln. Diese Arbeiten sind nunmehr abgeschlossen und der Landkreis hat auf der Grundlage der ermittelten Ergebnisse entscheidungsreife Unterlagen und einen Vertragsentwurf vorgelegt. Der Vertragsentwurf ist auf Verwaltungsebene zwischen Landkreis und Kommunen abgestimmt.

Für die Stadt Helmstedt wirkt sich ein Beitritt wie folgt aus:

1. Es werden einmalige Mehrausgaben zur Aufstockung des Geräte- und Flaschenbestandes (erforderlich, um einen reibungslosen Austausch zwischen benutzten und geprüften Geräten bei der FTZ zu ermöglichen) in einer Größenordnung von **ca. 4.500 €** entstehen.

2. Regelmäßige Mehrausgaben werden für eine höhere finanzielle Beteiligung an den Personalkosten der Atemschutzpflegestelle des Landkreises (**jährlich ca. 3.500 €**) und für die Beteiligung an den lfd. Sachkosten (**jährlich ca. 5.500 €** für Gerätewartungen und erforderliche Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen) entstehen.
3. Regelmäßige Minderausgaben sind in einer Größenordnung von jährlich durchschnittlich ca. **4.500 €** zu erwarten. Diese resultieren aus dem Wegfall „eigener“ Neu- und Ersatzbeschaffungen (ca. 2.500 €) und „eigener“ Wartungskosten (ca. 2.000 €).
4. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Helmstedt (landkreisweit einmalig) über einen hauptamtlichen Gerätewart verfügt, der die Atemschutzgeräte der Stadt bisher überwiegend selbst gepflegt und gewartet hat, war zu klären, wie diesem Umstand Rechnung getragen werden kann. Diese Frage war ein zentraler Punkt bei den Verhandlungen mit dem Landkreis.
Der zeitliche Umfang, den der Gerätewart mit der bisherigen Pflege und Wartung unserer Geräte aufgebracht hat, betrug ca. 15 % der Gesamtarbeitszeit. Daraus resultieren reine Personalkosten in Höhe von überschlägig ca. 5.000 € jährlich. Mit dem Landkreis sind wir übereingekommen, dass wir den städtischen Gerätewart zu 15 % seiner Arbeitszeit dem Landkreis Helmstedt zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Dies bewirkt zum Einen, dass die durch die Gründung des Atemschutzgeräteverbundes zu erwartende Mehrarbeit der Atemschutzpflegestelle abgefangen werden kann. Zum Anderen wird erreicht, dass die bei der Stadt entstehenden zeitlichen Freiräume kompensiert werden können. Die arbeitsrechtlichen Modalitäten dieser Konstruktion werden derzeit mit dem Landkreis besprochen. Vorgesehen und verwaltungsseitig abgestimmt ist jedoch bereits, dass der Landkreis uns für die teilweise „Überlassung“ unseres Gerätewartes jährlich einen **Pauschbetrag von 5.000 €** erstatten wird, der als regelmäßige Mehreinnahme zu betrachten ist.

Aus den vorstehenden Zahlen, die z. T. allerdings auf Prognosen beruhen, wird deutlich, dass der laufende Betrieb des Verbundes für die Stadt Helmstedt in etwa kostenneutral abgewickelt werden kann. Die einmaligen Mehrkosten, die sich im Haushaltsjahr 2008 durch die Aufstockung des „Pufferbestandes“ ergeben, sollten im Interesse größerer Sicherheit für die Einsatzkräfte und optimierter Einsatztaktik hingenommen werden und sind bei der Budgetsumme des Produkts „Feuerlöschwesen und Hilfeleistungen“ berücksichtigt. Die Feuerwehr hat sich uneingeschränkt für den Beitritt ausgesprochen.

Aus vorgenannten Gründen ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Helmstedt tritt dem Atemschutzgeräteverbund des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2008 bei.

Dem im Entwurf anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

(Eisermann)

Anlagen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Gründung eines Atemschutzgeräte-Verbundes zum Kauf, zur Pflege und zur Aussonderung von Atemschutzgeräten

Gem. § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2004 (BGBl. I S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag

zwischen

dem Landkreis Helmstedt

nachfolgend Landkreis genannt

und

**den Städten Helmstedt, Königslutter am Elm und Schöningen
den Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke
den Gemeinden Büddenstedt und Lehre**

nachfolgend Gemeinden genannt

geschlossen.

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung obliegt es den Gemeinden, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Geräte bereitzuhalten. Zu diesen „Geräten“ im Sinne dieses Gesetzes zählen u.a. auch Pressluftatmer sowie Atemluftflaschen (im Folgenden zusammengefasst als Atemschutzgeräte bezeichnet).

Den Landkreisen ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 NBrandSchG die überörtliche Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehrentechnischen Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material übertragen. Die Prüfung der Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehren ist Teil dieser Aufgabe - Atemschutzzentrale - . Die gemeindliche Aufgabe „Atemschutzpflegestelle“, in der die Atemschutzgeräte regelmäßig gereinigt und gepflegt werden, wird auf Kosten der Gemeinden zentral in der Feuerwehrentechnischen Zentrale des Landkreises Helmstedt - FTZ - wahrgenommen. Die Regelungen hierüber werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Um die möglichst kurzfristige Herstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen, erweist es sich als notwendig und zweckmäßig, die von den Freiwilligen Feuerwehren der FTZ zur Pflege und Prüfung übergebenen Atemschutzgeräte sofort durch solche zu ersetzen, die bereits geprüft und gepflegt worden sind.

Zu diesem Zweck bilden der Landkreis und die Gemeinden einen gemeinsamen Atemschutzgeräte-Verbund zum Kauf, zur Pflege und zur Aussonderung von Atemschutzgeräten.

§ 1

Atemschutzgeräte-Verbund

Der Landkreis und die Gemeinden bringen die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung anzahlmäßig bezeichneten, in gutem Zustand befindlichen Atemschutzgeräte in den Atemschutzgeräte-Verbund ein.

§ 2

Eigentum

Die vom Landkreis und von den Gemeinden eingebrachten Atemschutzgeräte werden gemeinschaftliches Eigentum. Der Landkreis und die Gemeinden erhalten Miteigentumsanteile an allen Atemschutzgeräten des Atemschutzgeräte-Verbundes im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Atemschutzgeräte zur Gesamtzahl der eingebrachten Atemschutzgeräte.

§ 3

Tausch

Der Austausch der zu pflegenden gegen die gepflegten Atemschutzgeräte erfolgt ausschließlich bei der FTZ nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Atemschutzgerätewart. Dies gilt für alle Geräte, die nach einer Übung oder Ausbildung getauscht werden müssen oder für die eine Wartung ansteht. Der Tausch von Atemschutzgeräten nach Einsätzen ist ohne vorherige terminliche Absprache, auch an Wochenenden und in der Nacht möglich. Für den Tausch außerhalb der Dienstzeiten der Atemschutzwerkstatt werden ca. 20 Atemschutzgeräte vorgehalten. Der Transport der Atemschutzgeräte obliegt den jeweiligen Gemeinden. Um den reibungslosen Ablauf des Tausches zu gewährleisten, hält der Landkreis einen Vorrat an Atemschutzgeräten vor.

§ 4

Aussonderung und Ersatzbeschaffung

Der Atemschutzgerätewart sondert fehlerhafte Atemschutzgeräte aus. Sobald eine größere Anzahl von Atemschutzgeräten ausgesondert ist, führt der Landkreis die Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte durch.

§ 5

Neubeschaffung

(1) Die Aufstockung der Atemschutzgeräte-Reserve erfolgt nach Anforderung durch den Kreisbrandmeister. Der Landkreis führt die Beschaffung durch. Die Höhe der Miteigentumsanteile verändert sich hierdurch nicht.

(2) Ergibt sich für den Landkreis oder für eine Gemeinde die Notwendigkeit, die Anzahl der eingebrachten Atemschutzgeräte und damit ihr Miteigentum zu erhöhen (z.B. Änderung von Stützpunkt zu Schwerpunkt), führt der Landkreis die Beschaffung durch. Die Höhe der Miteigentumsanteile des Landkreises und der Gemeinden wird auf der Grundlage der geänderten Gesamtzahl der Atemschutzgeräte des Verbundes neu festgelegt

§ 6

Finanzierung der Beschaffung,

(1) Die Beschaffung der Atemschutzgeräte wird aus Eigenmitteln des Landkreises und der Gemeinden finanziert. Die Höhe des jeweiligen Eigenanteils wird auf der Grundlage des Miteigentums errechnet.

(2) Der Zuschuss für die Beschaffung von Atemschutzgeräten, der auf Antrag von der Öffentlichen Versicherung Braunschweig gezahlt wird, wird auf den Landkreis Helmstedt übergeleitet und bei der Finanzierung der beschafften Geräte berücksichtigt.

§ 7

Personalkosten

Die dem Landkreis durch die Bildung dieses Atemschutzgeräte-Verbundes entstehenden persönlichen Kosten werden den Gemeinden nicht berechnet.

§ 8

Austritt

Der Austritt aus dem Atemschutzgeräte-Verbundes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die austretende Gebietskörperschaft erhält die Anzahl der Atemschutzgeräte ausgehändigt, die der Höhe ihres Miteigentumsanteiles unter Berücksichtigung von Alter und Güte der eingebrachten Atemschutzgeräte entspricht.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Atemschutzgeräte-Verbundes ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten die Auflösung verlangen. Der Landkreis und die Gemeinden erhalten in diesem Fall die Anzahl der Atemschutzgeräte ausgehändigt, die der Höhe ihres Miteigentumsanteils unter Berücksichtigung von Alter und Güte der eingebrachten Atemschutzgeräte entspricht.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Helmstedt, den

Für den Landkreis Helmstedt

Für die Stadt Helmstedt

Für die Stadt Königslutter

Für die Stadt Schöningen

Für die Samtgemeinde Grasleben

Für die Samtgemeinde Heeseberg

Für die Samtgemeinde Nord-Elm

Für die Samtgemeinde Velpke

Für die Gemeinde Büddenstedt

Für die Gemeinde Lehre

Anteile Preßluftatmer

Anlage 1

Kommune	eingebrachte Geräte	Eigenanteil am Pufferbestand
Landkreis Helmstedt	40	10,00%
Stadt Helmstedt	41	10,25%
Stadt Königslutter	61	15,25%
Stadt Schöningen	35	8,75%
Samtgemeinde Grasleben	22	5,50%
Samtgemeinde Heeseberg	36	9,00%
Samtgemeinde Nord-Elm	30	7,50%
Samtgemeinde Velpke	71	17,75%
Gemeinde Büddenstedt	19	4,75%
Gemeinde Lehre	45	11,25%

Gesamter Verbund	400	<u>100,00%</u>
------------------	-----	----------------

Anteile Atemluftflaschen

Anlage 2

Kommune	eingebrachte Flaschen		Eigenanteile	
	4 Liter	6 Liter	4 Liter	6 Liter
Landkreis Helmstedt	1	110	0,35%	16,39%
Stadt Helmstedt	76	38	26,48%	5,66%
Stadt Königslutter	76	57	26,48%	8,49%
Stadt Schöningen	0	86	0,00%	12,82%
Samtgemeinde Grasleben	48	20	16,72%	2,98%
Samtgemeinde Heeseberg	32	45	11,15%	6,71%
Samtgemeinde Nord-Elm	0	60	0,00%	8,94%
Samtgemeinde Velpke	8	151	2,79%	22,50%
Gemeinde Büddenstedt	46	16	16,03%	2,39%
Gemeinde Lehre	0	88	0,00%	13,12%

Gesamter Verbund	287	671	<u>100,00%</u>	<u>100,00%</u>
------------------	-----	-----	----------------	----------------